

# Hinweise für den ausschreibenden Vertragsarzt/Vertragspsychotherapeuten und die Bewerber

Im Verfahren auf Nachbesetzung  
eines Vertragsarztsitzes in einem Planungsbereich für den  
Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind

## Verfahren allgemein:

Das Verfahren zur Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes in einem Planungsbereich für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind setzt zunächst einen Antrag auf Ausschreibung des Vertragsarztsitzes bei der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt voraus. Im Anschluss findet das Nachbesetzungsverfahren vor dem Zulassungsausschuss statt.

## Ausschreibungsverfahren

Der Zulassungsausschuss entscheidet auf Antrag, ob ein Nachbesetzungsverfahren durchgeführt wird. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn eine Nachbesetzung des Vertragsarztsitzes aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Praxis von folgendem Personenkreis fortgeführt werden soll:

- Ehegatten,
- Lebenspartner,
- Kind des bisherigen Vertragsarztes,
- Vertragsarzt der eine mindestens fünf Jahre dauernde Tätigkeit in einem Gebiet ausgeübt hat, für das der Landesausschuss das Bestehen von Unterversorgung festgestellt hat,
- *(Die vertragsärztliche Tätigkeit muss allerdings erstmals nach dem 23. Juli 2015 in einem solchen Gebiet aufgenommen worden sein.)*
- angestellten Arzt des bisherigen Vertragsarzteses,  
*(Das Anstellungsverhältnis muss mindestens drei Jahre bestanden haben, um eine Privilegierung dahingehend zu erreichen, dass der Antrag auf Ausschreibung nicht aus Versorgungsgründen abgelehnt werden darf. Dieser Mindestzeitraum ist nicht für Anstellungsverhältnisse notwendig, die vor dem 5. März 2015 begründet wurden)*

- einem Vertragsarzt, der mit dem bisherigen Vertragsarzt in Berufsausübungsgemeinschaft (ehemals Gemeinschaftspraxis) tätig war, *(gemeinschaftliche Tätigkeit muss mindestens drei Jahre bestanden habe, um eine Privilegierung dahingehend zu erreichen, dass der Antrag auf Ausschreibung nicht aus Versorgungsgründen abgelehnt werden darf. Dieser Mindestzeitraum ist nicht für gemeinschaftliche Tätigkeiten notwendig, die vor dem 5. März 2015 begründet wurden. Gemäß § 101 Abs. 3 Satz 4 SGB V darf erst eine fünfjährige gemeinsame [vertragsärztliche] Tätigkeit als Auswahlkriterium berücksichtigt werden.)*

Die Ausschreibung kann ebenfalls nicht abgelehnt werden, wenn sich der Bewerber verpflichtet,

- die Praxis in ein anderes Gebiet des Planungsbereichs zu verlegen, in dem nach Mitteilung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt aufgrund einer zu geringen Arztdichte Versorgungsbedarf besteht.

Kommt der Zulassungsausschuss zu dem Ergebnis, dass keiner dieser bestimmten Bewerber auszuwählen ist, kann die Nachbesetzung des Vertragsarztsitzes abgelehnt werden, wenn eine Nachbesetzung aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist.

Liegt der Versorgungsrat nach der Feststellung des Landesausschusses bei mindestens 140 Prozent muss der Zulassungsausschuss den Antrag auf Ausschreibung ablehnen, wenn Gründe der vertragsärztlichen dem nicht entgegenstehen. Allerdings gilt dies wiederum nicht, wenn die Praxis von dem bereits beschriebenen privilegierten Personenkreis fortgeführt werden soll. Kommt auch hier der Zulassungsausschuss zu dem Ergebnis, dass keiner dieser bestimmten Bewerber auszuwählen ist, muss er die Nachbesetzung des Vertragsarztsitzes ablehnen, wenn eine Nachbesetzung aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist.

Wird die Ausschreibung abgelehnt, hat die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt dem Vertragsarzt oder seinen zur Verfügung über die Praxis berechtigten Erben eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes der Praxis zu zahlen. Bei der Ermittlung ist hierbei auf den Verkehrswert abzustellen, der auch bei der Fortführung der Praxis maßgeblich wäre.

Hat der Zulassungsausschuss dem Antrag auf Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens entsprochen, hat die Kassenärztliche Vereinigung den Vertragsarztsitz unverzüglich auszuschreiben.

## **Antragsberechtigung**

Voraussetzung für die Ausschreibung eines Vertragsarztsitzes ist die Stellung eines Antrags durch den Vertragsarzt oder dessen Erben. Bei einer Berufsausübungsgemeinschaft (ehemals Gemeinschaftspraxis) steht auch den verbleibenden Berufsausübungsgemeinschaftspartnern ein Ausschreibungsrecht zu<sup>1</sup>.

Bitte stellen Sie den Antrag auf Ausschreibung rechtzeitig. Das Recht auf Ausschreibung gilt nach dem Ende einer Zulassung zeitlich nicht unbegrenzt. Eine Antragsfrist von drei Monaten nach Beendigung der Zulassung wird als angemessen angesehen<sup>2</sup>.

Im Falle des Todes des Praxisinhabers sollten sich der (oder die) Erbe(n) möglichst unverzüglich mit der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt in Verbindung setzen, damit eine Antragsstellung unter Beachtung der Regelungen des Erbrechts unverzüglich gestellt werden kann.

## **Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit**

Als Tatbestände der Beendigung der Zulassung erwähnt das Gesetz u. a. ausdrücklich

- Tod
- Verzicht auf die Zulassung
- Entziehung der Zulassung

Daneben kann es auch weitere Beendigungstatbestände geben<sup>3</sup>. Im Ausschreibungsverfahren genügt es zunächst, wenn der Verzicht angekündigt wird.<sup>4</sup>

## **Fortführungsfähige Praxis**

Fortführungsfähige Praxis: Bei jeder Ausschreibung muss entschieden werden, ob eine fortführungsfähige Praxis vorliegt. Der Zulassungsausschuss ist im anschließenden Auswahlverfahren nicht an die Feststellung der Kassenärztlichen Vereinigung gebunden<sup>5</sup>.

## **Zeitlicher Ablauf und Inhaltliches**

Die Ausschreibung erfolgt im Ärzteblatt Sachsen-Anhalt, in der PRO sowie im Internetauftritt der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt. Der Redaktionsschluss ist jeweils der erste eines Monats für die Ausgabe des nächsten Monats.

---

<sup>1</sup> BSG, Urt. v. 25.11.1998, Az.: B 6 KA 70/97 R

<sup>2</sup> Schallen, Zulassungsverordnung für Vertragsärzte, Kommentar, 7. Aufl., Düsseldorf 2009, § 16 b, Rz. 65; Hesral in Ehlers [Hrsg.], Gasser, Hesral, Küntzel, Möller, Preißler, Fortführung von Arztpraxen, 2. Aufl., München 2001, Rz. 251

<sup>3</sup> Schallen, § 16 b, Rz. 48 ff.; Meschke in Bäune, Meschke Rothfuß, Kommentar zur Zulassungsverordnung für Vertragsärzte, Essen, Düsseldorf, Köln 2007

<sup>4</sup> Meschke, s. o., § 28, Rz. 6 f.; Kasseler Kommentar-Hess, § 103 SGB V, Rz. 21

<sup>5</sup> LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 08.05.2002, Az.: L 5 KA 382/02; Schallen, § 16 b., Rz. 55

In der Ausschreibung werden die Fachrichtung und der Planungsbereich oder der Praxisort, in dem sich die Praxis befindet und der Status der Praxis (Berufsausübungsgemeinschaft oder Einzelpraxis) genannt. Bitte beachten Sie, dass eine Einzelpraxis nicht als Teil einer Berufsausübungsgemeinschaft und umgekehrt fortgeführt werden kann. Sollte sich zwischen Antragsstellung und Sitzung des Zulassungsausschusses ein Statuswechsel ergeben, muss neu ausgeschrieben werden. Ein geplanter Übergabetermin kann mit veröffentlicht werden.

Die Frist für eine Bewerbung läuft immer mindestens einen Monat nach Veröffentlichung im Ärzteblatt Sachsen-Anhalt <sup>6</sup>Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Diese behördliche Frist kann nach pflichtgemäßem Ermessen der Kassenärztlichen Vereinigung verlängert werden, soweit ausnahmsweise außergewöhnliche Umstände vorliegen.<sup>7</sup> Die Bewerber melden sich schriftlich bei der Abteilung Zulassungswesen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt. Ihnen wird dann eine Bewerberliste zugesandt. Die Bewerber erhalten im Gegenzug von uns Ihre angegebene Anschrift (nur auf Wunsch) zur gegenseitigen Kontaktaufnahme.

## **Auswahlverfahren vor dem Zulassungsausschuss**

### **Anträge auf Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit**

Um Verzögerungen zu vermeiden, wird den Bewerbern unmittelbar nach Eingang der formlosen Bewerbung ein Vordruck für den Antrag auf Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit zugestellt. Bewerber, welche nicht die persönlichen, fachlichen und sonstigen Zulassungsvoraussetzungen nachweisen, können keine Zulassung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Tätigkeit erhalten.

### **Besonderheiten beim Verzicht**

Beim Praxisnachbesetzungsverfahren ist der Verzicht spätestens in der für die Nachbesetzung maßgeblichen Sitzung des Zulassungsausschusses abzugeben.<sup>8</sup> Der Verzicht stellt die häufigste Form der Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit dar. Der Verzicht auf die Zulassung erfolgt durch eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung des Vertragsarztes gegenüber dem Zulassungsausschuss Sachsen-Anhalt. Das bedeutet, dass der Vertragsarzt, welcher eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, sich nicht mehr von ihr lösen kann. Der Verzicht wird mit dem Ende des auf den Zugang der Verzichtserklärung beim Zulassungsausschuss Sachsen-Anhalt folgenden Kalendervierteljahres wirksam.<sup>9</sup> Diese Frist gilt auch im Praxisübergabeverfahren.<sup>10</sup>

<sup>6</sup> Bay LSG, Urt. v. 11.03.2015, Az.: L 12 KA 68/14 zitiert nach juris Rz. 25 (vier Wochen sind demnach eine angemessene Frist)

<sup>7</sup> Bay LSG, Urt. v. 11.03.2015, Az. L 12 KA 68/14 zitiert nach juris Rz. 27

<sup>8</sup> Meschke, s. o., § 28 Rz. 8

<sup>9</sup> Schallen, § 28., Rz. 3,

<sup>10</sup> SG Magdeburg, Beschl. v. 23.09.2009, Az.: S 1 KA 151/09 ER

Es ist zulässig, dass der Verzicht unter die aufschiebende Bedingung der Bestandskraft der Entscheidung über die Zulassung des Nachfolgers gestellt wird<sup>11</sup>. Einen entsprechenden Vordruck erhalten Sie von der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses. Eine aufschiebend bedingte Verzichtserklärung setzt die oben genannte Verzichtsfrist erst mit Eintritt der Bedingung in Gang.<sup>12</sup> Bestandskraft bedeutet, dass alle Beteiligten abschließend an die Regelung des Verwaltungsaktes gebunden sind. Gegen den Verwaltungsakt sind keine Rechtsbehelfe mehr möglich. Dies ist der Fall, wenn alle Beteiligten die Rechtsbehelfsfristen haben ablaufen lassen oder der Rechtsweg erschöpft ist.<sup>13</sup>

Um eine bedarfsplanungsrechtlich nicht mögliche Vermehrung der vertragsärztlich tätigen Ärzte zu verhindern und zu erreichen, dass den Vertragsarzt ab den Zeitpunkt der Praxisübergabe keine vertragsärztlichen Pflichten (wie z. B. Teilnahme am Bereitschaftsdienst) mehr treffen, sollte ein Antrag auf Fristverkürzung gestellt werden. Eine solche Fristverkürzung ist bei Praxisübergaben unproblematisch<sup>14</sup>. Die Übergabe der Praxis ist als Grund anerkannt.<sup>15</sup>

### **Fortführung der Praxis am Vertragsarztsitz des Praxisübergabers**

Die Verlegung des Vertragsarztsitzes innerhalb des Planungsbereiches mit Erhalt der Zulassung muss als Vertragsarztsitzverlegung gesondert beantragt und vom Zulassungsausschuss Sachsen-Anhalt genehmigt werden. Eine solche Verlegung des Vertragsarztsitzes kann die Fortführung der Praxis in Frage stellen. Dabei wird man annehmen müssen, dass je standortgebundener die Praxistätigkeit des Vorgängers war, desto eher wird ein Umzug der Annahme der Fortführung der Praxis schaden.<sup>16</sup> Der Bewerber muss deshalb bei Bedarf spätestens drei Wochen vor der für die Auswahl maßgeblichen Sitzung des Zulassungsausschusses, unter Darlegung des der Sitzverlegung zugrundeliegenden Sachverhaltes, einen entsprechenden Antrag stellen.

### **Besonderheiten bei einer Sonderbedarfszulassung**

Sollte der abgebende Vertragsarzt seine Zulassung im Wege einer Sonderbedarfszulassung erhalten haben, bedarf die Praxisnachbesetzung einer Feststellung des Fortbestandes des Sonderbedarfs. Sollte der Sonderbedarf fortbestehen, wird die Zulassung erneut mit Beschränkungen erteilt. Diese liegen darin, dass die Zulassung entweder an den Ort der Niederlassung gebunden ist oder nur die Leistungen abrechnungsfähig sind, welche im Zusammenhang mit dem Ausnahmetatbestand stehen.<sup>17</sup>

---

<sup>11</sup> BSG, Urt. v. 14.12.2011, Az.: B 6 KA 13/11

<sup>12</sup> Meschke, s. o., § 28 Rz. 8, Hesral in Ehlers, s. o., Rz. 230, Klapp, s. o., S. 26 f.

<sup>13</sup> Alpmann, Brockhaus, Fachlexikon Recht, S. 23

<sup>14</sup> Schallen, § 28, Rz. 9

<sup>15</sup> Kasseler Kommentar-Hess, § 95 SGB V, Rz. 94

<sup>16</sup> Preisßler in s. o., Rz. 831 f.

<sup>17</sup> § 25 Abs. 1 und 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie

### **Beteiligte am Praxisnachbesetzungsverfahren:**

- Praxisabgeber
- ggf. Berufsausübungsgemeinschaftspartner
- Bewerber
- Kassenärztliche Vereinigung
- Landesverbände der Krankenkassen
- Verbände der Ersatzkassen

### **Mündliche Verhandlung vor dem Zulassungsausschuss**

Der Zulassungsausschuss entscheidet als Kollegialorgan in Sitzungen. Zu den mündlichen Verhandlungen werden die Beteiligten geladen.

Bei Bewerbern, welche die Zulassungsvoraussetzungen nachweisen, hat der Zulassungsausschuss nach folgenden Kriterien die Auswahlentscheidung zu treffen:

1. die berufliche Eignung,
2. das Approbationsalter,
3. die Dauer der ärztlichen Tätigkeit,
4. eine mindestens fünf Jahre dauernde vertragsärztliche Tätigkeit in einem Gebiet, in dem der Landesausschuss nach § 100 Absatz 1 das Bestehen von Unterversorgung festgestellt hat,
5. ob der Bewerber Ehegatte, Lebenspartner oder ein Kind des bisherigen Vertragsarztes ist,
6. ob der Bewerber ein angestellter Arzt des bisherigen Vertragsarztes oder ein Vertragsarzt ist, mit dem die Praxis bisher gemeinschaftlich betrieben wurde,
7. ob der Bewerber bereit ist, besondere Versorgungsbedürfnisse, die in der Ausschreibung der Kassenärztlichen Vereinigung definiert worden sind, zu erfüllen.
8. Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung
9. bei Bewerbung eines Medizinischen Versorgungszentrums kann anstelle, der genannten Kriterien die Ergänzung des besonderen Versorgungsangebots des Medizinischen Versorgungszentrums berücksichtigt werden<sup>18</sup>
10. ggf. weitere Aspekte wie Vertretertätigkeit in der Praxis<sup>19</sup>

---

<sup>18</sup> Gesetzesbegründung: „Bewerben sich MVZ auf eine ausgeschriebene Zulassung, können sie dies bisher nur, wenn sie im Nachbesetzungsverfahren bereits eine Ärztin oder einen Arzt vorweisen können, weil im Rahmen der vom Zulassungsausschuss zu treffenden Auswahlentscheidung nur personenbezogene Kriterien berücksichtigt werden. In der Realität ist es häufig der Fall, dass MVZ erst dann eine Ärztin bzw. einen Arzt akquirieren, wenn sie tatsächlich eine Zulassung bzw. eine Anstellungsgenehmigung haben. Daher soll der Zulassungsausschuss

Die Praxis kann durch ein Medizinisches Versorgungszentrum fortgeführt werden, welches sich auf die Praxisnachfolge beworben hat und die vertragsärztliche Tätigkeit durch einen angestellten Arzt in der Einrichtung weiterführt. Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dürfen dem nicht entgegenstehen. Die Bewerbung eines Medizinischen Versorgungszentrums, bei dem die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte nicht bei den Ärzten liegt, die im Medizinischen Versorgungszentrum als Vertragsärzte tätig sind, ist gegenüber den übrigen Bewerbern nachrangig zu berücksichtigen. Dieser Nachrang gilt nicht für ein Medizinisches Versorgungszentrum, das am 31. Dezember 2011 bereits zugelassen war und bei dem die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte bereits zu diesem Zeitpunkt nicht bei den dort tätigen Ärzten lag.

Zur möglichen Festlegung und Beachtung des Verkehrswertes ist Folgendes auszuführen: Der Praxisabgeber verliert sein Recht auf Wiederholung der Ausschreibung, wenn er einen Vertragsschluss in Höhe des Verkehrswertes ablehnt und damit die Praxisübergabe aus Gründen, die vom Gesetz nicht ausdrücklich geschützt werden, hat scheitern lassen<sup>20</sup>. Der Verkehrswert bildet dabei eine Grenze, welche gegen den Willen des abgabewilligen Vertragsarztes nicht unterschritten werden darf. Ist ein Bewerber nicht bereit, den Verkehrswert zu bezahlen und hat er sich mit dem Vertragsarzt nicht bereits geeinigt, so ist er bei der Auswahl nicht zu berücksichtigen.<sup>21</sup> Wenn keine Einigung zwischen dem Veräußerer und dem am besten geeigneten Bewerber über den Kaufpreis erzielt wird, ergibt sich die Notwendigkeit die Berechtigung der Kaufpreisforderung des Veräußerers zu überprüfen und die Höhe des Verkehrswertes von Amts wegen zu ermitteln.<sup>22</sup>

### **Beschluss des Zulassungsausschusses**

Über das Ergebnis des Verfahrens wird ein Beschluss gefasst. Den Beteiligten wird je eine schriftliche Ausfertigung des Beschlusses zugestellt. Dies geschieht abhängig von Umfang und Schwierigkeit der Angelegenheit in der Regel in einem Zeitraum bis zu fünf Monaten<sup>23</sup>. Die Geschäftsstellen der Zulassungsgremien sind jedoch stets bemüht die Zustellung so zeitnah wie möglich vorzunehmen. Dem ausgewählten Bewerber wird die Zulassung mit allen notwendigen Nebenbestimmungen erteilt. Die weiteren Bewerbungen werden zurückgewiesen.<sup>24</sup>

---

bei der Nachbesetzung von Zulassungen, auf die sich ein MVZ bewirbt auch berücksichtigen können, inwieweit durch die Erteilung das besondere Versorgungsspektrum zu Gunsten der Patientenversorgung verbessert wird. ...“

<sup>19</sup> LSG Baden-Württemberg, Beschl. v. 19.11.1996, Az.: L 5 Ka 2566/96, Urt. v. 20.01.1999, Az.: L 5 KA 2750/97

<sup>20</sup> BSG v. 05.11.2003, Az.: B 6 KA 11/03 R

<sup>21</sup> Klap, Eckhard, Abgabe und Übernahme einer Arztpraxis, 3.Aufl., Berlin, Heidelberg 2006, S. 35

<sup>22</sup> BSG, Urt. v. 14.12.2011, Az.: B 6 KA 39/10 R

<sup>23</sup> Frist folgt aus BSG Urt. v. 18.10.1995, Az.: 6 RKa 38/94

<sup>24</sup> Heral, s. o., Rz. 324

### **Möglichkeit des Rechtsbehelfs**

Allen Verfahrensbeteiligten steht als Rechtsbehelf die Anrufung des Berufungsausschusses und danach ggf. der Rechtsweg zu den Sozialgerichten offen.<sup>25</sup>

### **Niederlassungsfrist für den ausgewählten Bewerber**

Bitte beachten Sie, dass die Zulassung des ausgewählten Bewerbers endet, wenn dieser nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung die vertragsärztliche Tätigkeit aufgenommen hat.<sup>26</sup> Nach der sozialgerichtlichen Rechtsprechung kann diese Frist nicht verlängert werden.<sup>27</sup> Wird gegen die erteilte Zulassung Widerspruch eingelegt, kommt diesem aufschiebende Wirkung zu. Der ausgewählte Bewerber kann seine vertragsärztliche Tätigkeit nicht aufnehmen. Der Lauf der Niederlassungsfrist wird damit gehemmt.<sup>28</sup>

### **Rücknahme des Antrags auf Ausschreibung**

Dieser Punkt ist in der Rechtslehre und Rechtsprechung nicht eindeutig geklärt. Überwiegend wird derzeit vertreten, dass der Antrag auf Ausschreibung noch bis zur Bestandskraft der schriftlichen Ausfertigung des Beschlusses des Berufungsausschusses zurückgenommen werden darf.<sup>29</sup> Nach der anderen Auffassung ist eine Rücknahme des Antrags auf Ausschreibung durch den Praxisabgeber nur bis zur Auswahlentscheidung des Zulassungsausschusses möglich. Dabei ist zum Schutz des ausgewählten Bewerbers auf den Tag der Entscheidungsfindung des Zulassungsausschusses und nicht auf die Zustellung des schriftlichen Bescheids abzustellen.<sup>30</sup>

### **Zivilrechtlicher Praxisübergabevertrag**

Das öffentlich-rechtliche Nachbesetzungsverfahren und der Abschluss eines zivilrechtlichen Praxisübergabevertrages sind rechtlich voneinander getrennt. Durch die Zulassung wird der Bewerber nicht automatisch Inhaber der Praxis des Vertragsarztes. Die notwendige Fortführung der Arztpraxis ist nur möglich, wenn weiterhin zwischen dem Praxisabgeber (Vertragsarzt oder Erben) und dem Bewerber ein Praxisübergabevertrag zustande kommt.<sup>31</sup> Sie müssen sich daher mit dem Bewerber zusätzlich noch zivilrechtlich über die Praxisübergabe einigen. Der abgebende Vertragsarzt sollte deshalb zu allen Bewerbern Kontakt aufnehmen, um über die Modalitäten und den Inhalt des notwendigerweise abzuschließenden Praxisübergabevertrages zu verhandeln.<sup>32</sup>

<sup>25</sup> Hesral, s. o., Rz. 325

<sup>26</sup> § 19 Abs. 3 Ärzte-ZV, Hesral, s. o., Rz. 332

<sup>27</sup> LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 20.06.2007, Az.: L 7 KA 7/04

<sup>28</sup> Bäune, s. o., § 19, Rz. 18, Schallen, § 19, Rz. 23

<sup>29</sup> LSG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 30.08.2012, Az.: L 7 KA 12712

<sup>30</sup> SG Berlin, Beschl. v. 14.10.2008, Az.: S 83 KA 543/08 ER, SG Marburg, Beschl. v. 04.08.2010, Az.: S 12 KA 646/10 ER

<sup>31</sup> Klap, s. o., S. 41, Kasseler Kommentar-Hess, § 103 SGB V, Rz.: 28

<sup>32</sup> Preißler, s. o., Rz. 796



Eine solche Vorgehensweise ist auch schon deshalb empfehlenswert, um nicht die Ernsthaftigkeit des Praxisnachfolgebegehrens in Frage zu stellen.

**Ansprechpartner:**

**Für Psychotherapeuten:**

Frau Diosi      Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses Sachsen-Anhalt,      ☎ (0391) 627-7334

**Für Ärzte:**

Frau Obermeit      Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses Sachsen-Anhalt,      ☎ (0391) 627-6342

Frau Hurny      Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses Sachsen-Anhalt,      ☎ (0391) 627-7342

**Für Medizinische Versorgungszentren:**

Herr Leutert      Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses Sachsen-Anhalt,      ☎ (0391) 627-7343

**Allgemein:**

Herr Irmer      Abteilungsleiter Sicherstellung, Kassenärztliche Vereinigung,      ☎ (0391) 627-6350

**Postanschrift:**

Postfach 1664  
39006 Magdeburg

**Hausanschrift:**

Doctor-Eisenbart-Ring 2  
39120 Magdeburg